

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NkomVG

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Hauptamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	09.12.1991	09.12.1991						09.12.1991
Neufassung	17.12.2001	17.12.2001						01.01.2002
Neufassung	28.11.2011	28.11.2011						01.12.2011
Neufassung	28.11.2016	28.11.2016						01.12.2016
Neufassung	06.12.2019	06.12.2019						06.12.2019

Erläuterungen:

Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NKomVG

- I. Nach § 58 (1) Nr. 2 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
- II. Der Samtgemeindebürgermeister ist nach § 85 (1) Nr. NKomVG zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossen, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
 1. Vergabe von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen einschl. VOB- und VOL-Aufträge bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 2. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Wert von 10.000 €.
 3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtl. und privat-rechtl. Forderungen
 - a) Stundung
für die Dauer von 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
für die Dauer von 12 Monaten bis zu 5.000 €.
 - b) Niederschlagung bis zu 3.000 €,
ggfls. je Forderungs-/Abgabenart.
 - c) Erlass bis zu 1.000 €.
 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG, wenn sie folgende Beträge unterschreiten:
 - allgemein 5.000 €,
 - bei Investitionen im Finanzhaushalt 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens 20.000 €
 5. Vermietung samtgemeindeeigener Wohnungen.
 6. Benennungsrecht gegenüber der Firma Vonovia, Bremen in Bezug auf die Altenwohnungen in Westerholt, Lindenstraße.
 7. Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten.
 8. Einstellung von ABM-Kräften und Vorhalten von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung; Nutzung von arbeitsmarktrechtlichen Fördermaßnahmen.
 9. Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Dauer von längstens zwei Jahren (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes, sowie geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.
 10. Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen bis einschließlich einer Bewertung der Entgeltgruppe 08 TVöD-VKA oder S 08a TVöD-SuE; bzw. deren Änderung von Teilzeit auf Vollzeit und umgekehrt, sowie die Einstellung von Auszubildenden.
Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden im Rat der Samtgemeinde Holtriem sind vor und während des Auswahlprozesses und bei der Auswahl selbst zu beteiligen.
 11. Vorbereitende Schritte (interne und externe Ausschreibung, Anfragen an Arbeitsagentur und sonstige Arbeitsvermittlungsportale) zur Wiederbesetzung vakanter Stellen laut Stellenplan.
- III. Der Samtgemeinderat bzw. der Samtgemeindeausschuss werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / vom Samtgemeindebürgermeister im Rahmen der Berichtspflicht regelmäßig unterrichtet.
- IV. Diese Richtlinien treten am 6. Dezember 2019 in Kraft.

Westerholt, den 6. Dezember 2019
gez. Ahrends
Samtgemeindebürgermeister